



# Entwaldungs-VO (EU) 2023/1115

@ Karl Hannl, HANNL Customs Consulting GmbH



# Entwaldungs-VO (EU) 2023/1115

- Mit der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR, **EU Deforestation Regulation**) soll der weltweiten Entwaldung und Waldschädigung entgegengewirkt werden.
- Die Bereitstellung und der Handel mit bestimmten Rohstoffen und Produkten, die mit der Entwaldung zusammenhängen, werden mit dieser Verordnung reguliert.
- Dabei geht es um Produkte, wie Soja, Ölpalmen, Rinder, Holz sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, hier Kakao, Kaffee oder Kautschuk.

# Absolutes Ein- oder Ausfuhrverbot

- Gem. Art. 3 der VO (EU) 2023/1115 ist es verboten, relevante Rohstoffe oder relevante Erzeugnisse in Verkehr zu bringen oder auf dem Markt bereitzustellen, wenn folgende Voraussetzungen nicht erfüllt sind:
  - 1.) sie stammen aus nicht entwaldungsfreien Flächen
  - 2.) sie wurden entgegen der einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erstellt und
  - 3.) für sie liegt keine Sorgfaltserklärung vor.

# Entwaldungsfrei

- Darunter ist zu verstehen, dass relevante Rohstoffe nicht auf Flächen erzeugt oder gewonnen werden dürfen, die nach dem 31. Dezember 2020 entwaldet wurden oder im Falle von Holz und Holzserzeugnissen, dass das Holz aus dem Wald geschlagen wurde, ohne dass es dort nach dem 31. Dezember 2020 zu einer Waldschädigung gekommen ist.

# Relevante Stoffe und relevante Erzeugnisse

## Anhang I

### RINDER

**0102 21, 0102 29** Rinder, lebend

**ex 0201** Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt

**ex 0202** Fleisch von Rindern, gefroren

**ex 026 10** Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch oder gekühlt

**ex 0206 22** Genießbare Lebern von Rindern, gefroren

**ex 0206 29** Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern (ohne Zungen und Lebern), gefroren

**ex 1602 50** sonstiges Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern

**ex 4101** Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten

**ex 4104** Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet

# Relevante Stoffe und relevante Erzeugnisse

## Anhang I

<b>RINDER</b>	<b>ex 4107</b> nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Rindern und Kälbern, enthaart, auch gespalten, mit Ausnahme von Leder unter der Position 4114
<b>KAKAO</b>	<b>1801</b> Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet <b>1802</b> Kakaoschalen, Kakaohäutchen und andere Kakaoabfall <b>1803</b> Kakaomasse, auch entfettet <b>1804</b> Kakaopulver, Kakaofett und Kakaoöl <b>1805</b> Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln <b>1806</b> Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitung
<b>KAFFEE</b>	<b>0901</b> Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt

# Relevante Stoffe und relevante Erzeugnisse

## Anhang I

### ÖLPALME

**1207 10** Palmnüsse und Palmkerne

**1511** Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

**1513 21** Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, roh, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

**1513 29** Palmkernöl und Babassuöl und deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausg. rohe Öle)

**2306 60** Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Fetten und Ölen aus Palmnüssen oder Palmkernen, auch gemahlen oder in Form von Pellets

**ex 2905 45** Glycerin mit einer Reinheit von mindestens 95 % (berechnet anhand des Gewichts des trockenen Erzeugnisses)

**2915 70** Palmitinsäure, Stearinsäure, ihre Salze und Ester

**2915 90** Carbonsäuren, gesättigt, acyclisch, einbasisch, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, (ausgen. Ameisensäure, Essigsäure, Mono-, Di- oder Trichloressigsäure, Propionsäure,

# Relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse Anhang -I

<b>ÖLPALME</b>	<p>Butansäuren, Pentansäuren, Pamitinsäure, Stearinsäure, ihre Salze und Ester, Essigsäureanhydrid)</p> <p><b>3823 11</b> Stearinsäure, technische</p> <p><b>3823 12</b> Ölsäure, technische</p> <p><b>3823 19</b> Technische einbasisch Fettsäuren, saure Öle aus der Raffination (ausgenommen Stearinsäure, Ölsäure und Tallölfettsäuren)</p> <p><b>3823 70</b> Technische Fettalkohole</p>
<b>KAUTSCHUK</b>	<p><b>4001</b> Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten; in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen</p> <p><b>ex 4005</b> Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen</p> <p><b>ex 4006</b> Andere Formen (zB. Stäbe, Stangen, Rohre, Profile) und Waren (zB. Scheiben, Ringe) aus nicht vulkanisiertem Kautschuk</p> <p><b>ex 4007</b> Fäden und Schnüre aus vulkanisiertem Kautschuk</p> <p><b>ex 4008</b> Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile aus Weichkautschuk</p>



# Relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse

## Anhang – I

### KAUTSCHUK

**ex 4010** Förderbänder und Treibriemen aus vulkanisiertem Kautschuk

**ex 4011** Luftreifen aus Kautschuk, neu

**ex 4012** Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder aus Kautschuk

**ex 4013** Luftschläuche aus Kautschuk

**ex 4015** Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe) für alle Zwecke aus Weichkautschuk

**ex 4016** sonstige Waren aus Weichkautschuk, a.n.g. in Kap. 40

**ex 4017** Hartkautschuk (zB. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk

### SOJA

**1201** Sojabohnen, auch geschrotet

**1208 10** Mehl von Sojabohnen

**1507** Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert jedoch nicht chemisch modifiziert

**2304** Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets

# Relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse

## Anhang - I

### KAUTSCHUK

**ex 4010** Förderbänder und Treibriemen aus vulkanisiertem Kautschuk

**ex 4011** Luftreifen aus Kautschuk, neu

**ex 4012** Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder aus Kautschuk

**ex 4013** Luftschläuche aus Kautschuk

**ex 4015** Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe) für alle Zwecke aus Weichkautschuk

**ex 4016** sonstige Waren aus Weichkautschuk, a.n.g. in Kap. 40

**ex 4017** Hartkautschuk (zB. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk

### SOJA

**1201** Sojabohnen, auch geschrotet

**1208 10** Mehl von Sojabohnen

**1507** Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert jedoch nicht chemisch modifiziert

**2304** Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets

# Relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse

## Anhang - I

### HOLZ

**4401** Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst

**4402** Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepresst

**4403** Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet

**4404** Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen

**4405** Holzwolle; Holzmehl

**4406** Bahnschwellen aus Holz

# Relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse

## Anhang I

### HOLZ

**4407** Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm

**4408** Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger

**4409** Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden

**4410** Spanplatten, „oriented strand board“-Platten (OSB) und ähnliche Platten (z. B. „waferboard“-Platten) aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt

# Relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse Anhang – I

## HOLZ

**4411** Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt

**4412** Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz

**4413** verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen

**4414** Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen

**4415** Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz (ohne Verpackungsmaterial, das ausschließlich als Verpackungsmaterial zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet wird.)

**4416** Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe

**4417** Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz

# Relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse Anhang - I

## HOLZ

**ex 9401** Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402 ), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon, aus Holz  
**9403 30 , 9403 40 , 9403 50 , 9403 60 und 9403 91** Holzmöbel und Teile davon  
**9406 10** Vorgefertigte Gebäude aus Holz

Gemäß Artikel 4 der VO dürfen Marktteilnehmer keine relevanten Erzeugnisse in Verkehr bringen oder auch ausführen. Marktteilnehmer, die auf Grundlage der Erfüllung der in Artikel 8 beschriebenen Sorgfaltspflicht zu dem Schluss gekommen sind, dass die relevanten Erzeugnisse Artikel 3 entsprechen, übermitteln den zuständigen Behörden bevor sie relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen über das Informationssystem gemäß Artikel 33 eine Sorgfaltserklärung.

# Sorgfaltserklärung Anhang II - Angaben

1. Name und Anschrift des Marktteilnehmers sowie bei relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 festgelegte Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer);

# Die Sorgfaltserklärung

## Anhang II - Angaben

2. Code des Harmonisierten Systems (HS-Code), Freitextbeschreibung, einschließlich der Handelsbezeichnung sowie gegebenenfalls der vollständigen wissenschaftlichen Bezeichnung, und Menge des relevanten Erzeugnisses, das der Marktteilnehmer beabsichtigt, in Verkehr zu bringen oder auszuführen. Für relevante Erzeugnisse, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, ist die Menge in Kilogramm Eigenmasse anzugeben und gegebenenfalls in der besonderen Maßeinheit, die bei dem angegebenen Code des Harmonisierten Systems in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates festgelegt ist; in allen anderen Fällen ist die Menge in Eigenmasse oder gegebenenfalls in Eigenvolumen oder Stückzahl anzugeben; eine besondere Maßeinheit ist anzugeben, wenn eine solche konsequent für alle möglichen Unterpositionen des in der Sorgfaltserklärung angegebenen Codes des Harmonisierten Systems definiert ist.



# Die Sorgfaltserklärung

## Anhang II - Angaben

- 3. Erzeugerland und Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden. Bei relevanten Erzeugnissen, die Rind enthalten oder unter Verwendung von Rindern hergestellt wurden, und bei relevanten Erzeugnissen, die mit relevanten Erzeugnissen gefüttert wurden, bezieht sich die Geolokalisierung auf alle Betriebe, in denen die Rinder gehalten wurden. Enthält ein relevantes Erzeugnis Rohstoffe, die auf verschiedenen Grundstücken erzeugt wurden, oder wurde es unter Verwendung dieser Rohstoffe hergestellt, so sind die Koordinaten der Geolokalisierung aller Grundstücke gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d anzugeben;

# Die Sorgfaltserklärung

## Anhang II - Angaben

- 4. Für Marktteilnehmer, die gemäß Art. 4 Absätze 8 und 9 auf eine bestehende Sorgfaltserklärung Bezug nehmen, die Referenznummer jener Sorgfaltserklärung.
- 5. Folgende Erklärung: „Durch Übermittlung dieser Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass er die Sorgfaltspflicht gem. der VO (EU) 2023/1115 durchgeführt erfüllt hat, und dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahingehend festgestellt wurde, dass die relevanten Erzeugnisse gegen Artikel 3 Buchst. a oder b dieser Verordnung verstoßen“
- 6. Unterschrift im folgenden Format  
„Unterzeichnet für und im Namen von:
- Datum:
- Name und Funktion: Unterschrift.“

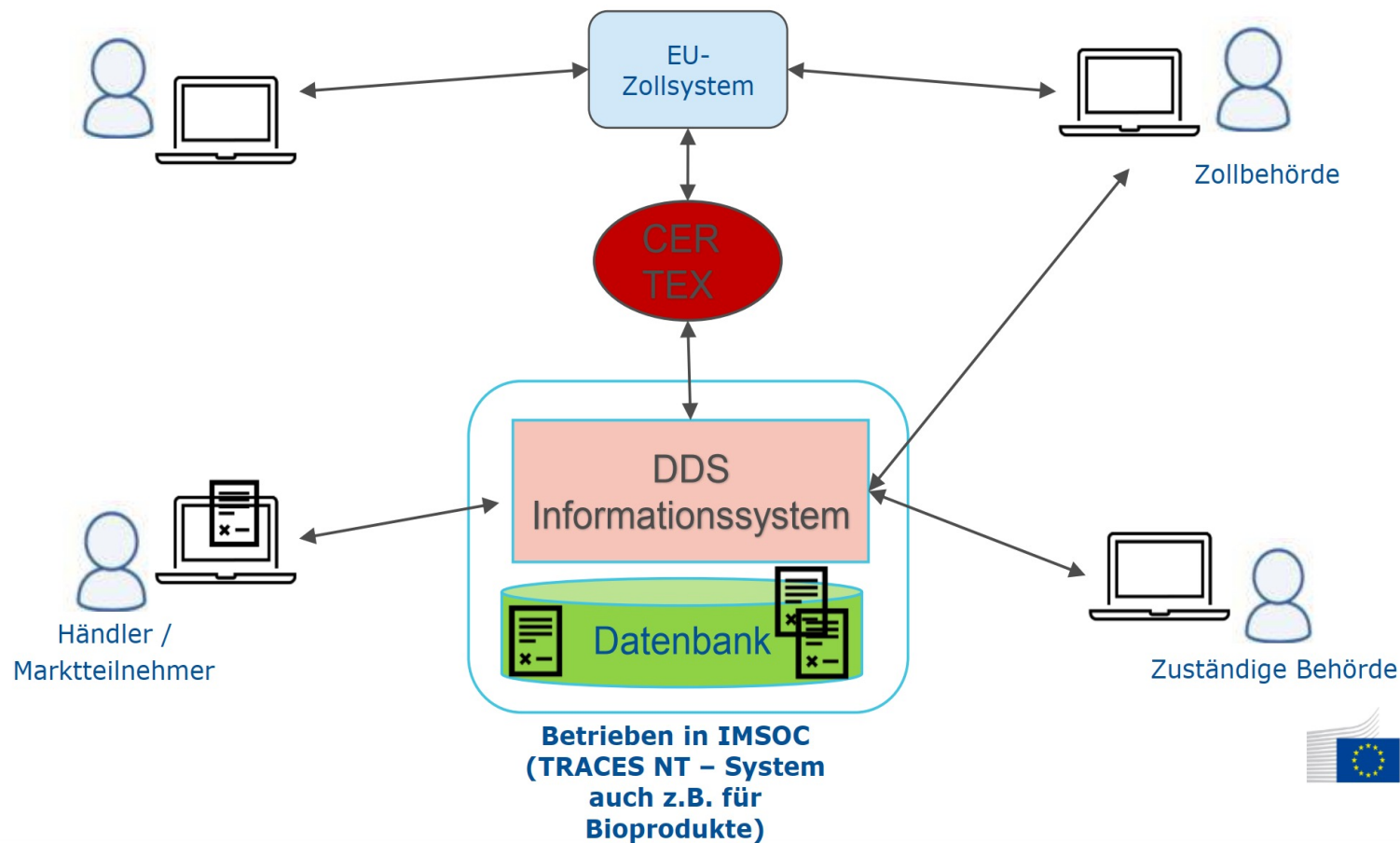
# Zeitlicher Überblick

- Geltungsbeginn der Verpflichtung für Marktteilnehmer (vorläufig) Dezember 2024 – **vor wenigen Tagen auf Dezember 2025 verschoben**  
KMU haben die Verpflichtung mit Juni 2026 zu übernehmen.
- Verbindliche Sorgfaltspflichten (Due Diligence) für **alle**, die entsprechende Erzeugnisse oder Produkte auf den EU-Markt bringen oder aus der EU **exportieren**.

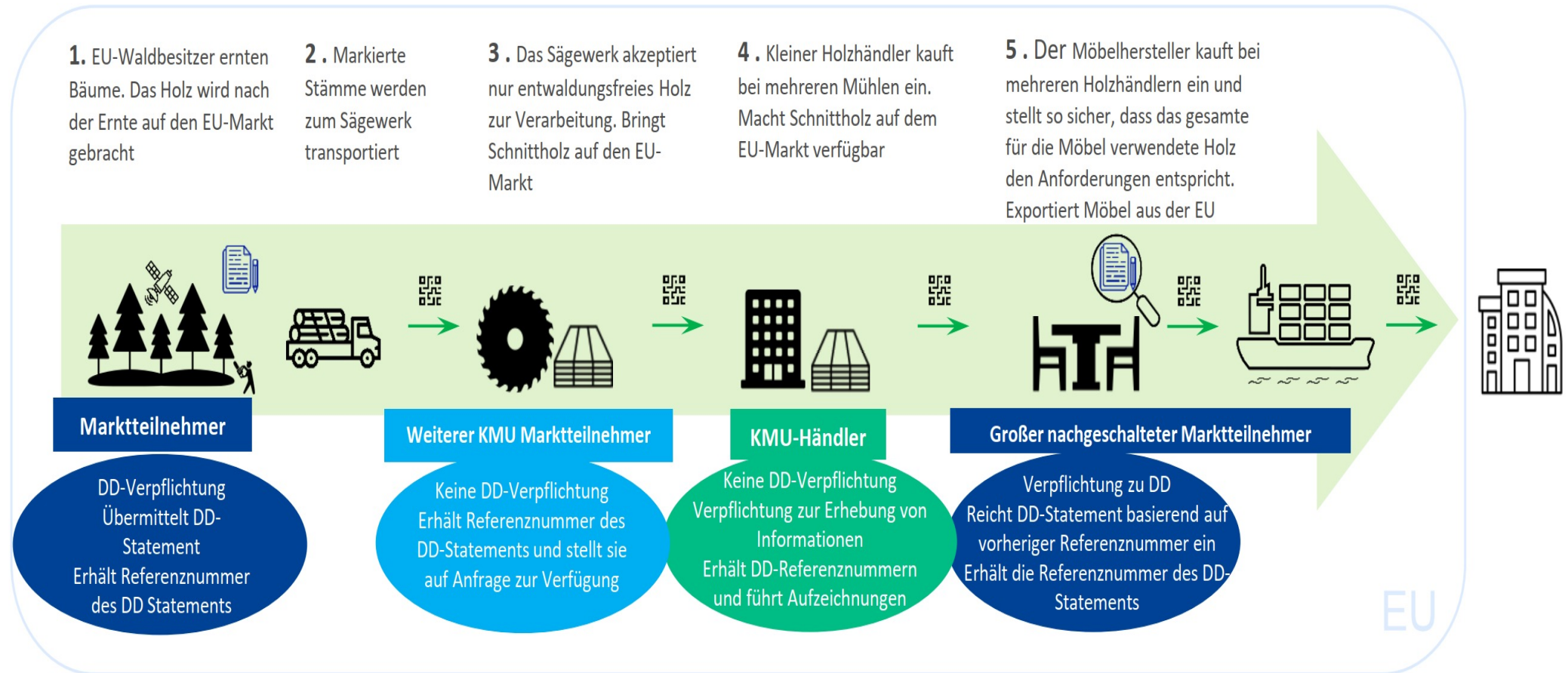
**Nur legale Produkte, die entwaldungsfrei hergestellt wurden, werden am EU-Markt zugelassen und dürfen exportiert werden!**

Es wird eine Sorgfalts-Erklärung notwendig, die Hauptpflichten liegen beim Marktteilnehmer („operator“) und Nicht-KMU-Händler.

# Arbeitsweise des Informationssystems



# Ein Möbelstück aus inld. Holz wird aus der EU exportiert





Weiterführende Hinweise und Informationen:

Telefon: +43 7221 64 159

mailto: [rumetshofer@customs-consulting.at](mailto:rumetshofer@customs-consulting.at)

mailto: [hannl@customs-consulting.at](mailto:hannl@customs-consulting.at)

[www.customs-consulting.at](http://www.customs-consulting.at)